

Besondere Bedingungen für das Outdoor-Paket – Zusatzbedingungen (BBOP21)

Diebstahl auf dem Grundstück

In Erweiterung von Abschnitt B, §1 Nr. 1 ABDC, ABTH und ABLA gilt der Versicherungsort auf das Grundstück, auf dem sich das versicherte Objekt befindet, erweitert. Folgende Sachen gelten im Zuge dieser Erweiterung im Freien als versichert:

- 1) Wäsche und Bekleidung;
- 2) Gartenmöbel und -geräte;
- 3) Gartenskulpturen;
- 4) Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen;
- 5) Grills;
- 6) Trampoline und Tischtennisplatten;
- 7) Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle;

Sind Sachen im Freien nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch diese in einem Raum unterzustellen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Möglichkeit nachzukommen. Sachen im Freien sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern, das gilt insbesondere bei Verlassen des Versicherungsortes.

Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von EUR 1.000,00 begrenzt.

Diebstahl des versicherten Objektes

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Dauercamping Versicherung (ABDC) bzw. zu den Allgemeinen Bedingungen für die Tiny-House-Versicherung (ABTH) gilt der Diebstahl des versicherten Objektes als Ganzes mitversichert.

- 1) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer den Nachweis dafür zu erbringen, dass das versicherte Objekt nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller aufzubewahren. Eine Bilddokumentation ist den Regulierungsunterlagen beizubringen.

Mut- und böswillige Beschädigungen (Vandalismus)

In Erweiterung von Abschnitt A, §2ABDC, ABTH und ABLA gelten Mut- und böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte am Objekt als mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat einen Vandalismusschaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Nicht versichert sind Beschädigungen, die nur optischer Natur sind und die Funktionalität der Sache nicht beeinträchtigen.

Sportgerätediebstahl / Fahrraddiebstahl

In Erweiterung von Abschnitt B, §1 Nr. 1 ABDC, ABTH und ABLA gilt wie folgt als versichert:

- 1) Der Versicherungsnehmer hat das Sportgerät durch ein eigenständiges Sicherheitsschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht in Betrieb hat. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Sportgerät verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
- 2) Ist das Sportgerät nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit bei Nichtgebrauch einen verschlossenen Raum zum Unterstellen des Sportgerätes zu nutzen, dann ist der

Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Sportgerät dort gemäß 1) gegen Diebstahl zu sichern.

3) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmen- oder Seriennummer der versicherten Sportgeräte zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

4) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Sportgerät nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 1) -4), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt E § 18 Nr. 1 b) ABDC, ABTH und ABLA beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6) Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von EUR 2.000,00 begrenzt.

Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn das versicherte Objekt unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte Objekt unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf EUR 200,00 begrenzt.

Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen am versicherten Objekt, wenn Schlüssel für Türen oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind. Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf EUR 200,00 begrenzt.

Infrastruktur am Versicherungsort

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ABDC, ABTH und ABLA gelten die folgenden Sachen, welche durch den Mieter oder Eigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen worden sind und für die er die Gefahr trägt, am Versicherungsort mitversichert: Grundstückseinfriedungen, Weg- und Gartenbeleuchtung, Gehwegbefestigungen und Pflasterungen.

Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespenestern

Mitversichert gelten die Kosten für die Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespenestern durch einen zertifizierten Kammerjäger.

Im Schadenfall ist eine entsprechende Genehmigung der Naturschutzbehörde bzw. des zuständigen Umweltamtes vorzulegen, andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf EUR 200,00 begrenzt.